



**Paschhoff & Partner**

RECHT. STEUERN. CONSULTING.

# BETRIEBSPRÜFUNG IN DER ARZT- & ZAHNARZTPRAXIS

Wie Sie erfolgreich die Betriebsprüfung  
in Ihrer Praxis meistern



01

Wie läuft eine Betriebsprüfung ab?



02

Welche Gründe veranlassen das Finanzamt zu einer Betriebsprüfung?



03

Die Betriebsprüfung steht an? So verhalten Sie sich richtig.



04

Prüfungsschwerpunkte



05

Steuerstrafverfahren



06

Ihr persönlicher Ansprechpartner



Jede Betriebsprüfung (BP) stellt für Praxisinhaber<sup>1</sup> eine unangenehme Situation dar. Mit der BP greift der Staat tief in den persönlichen Wirkungs- und Lebenskreis des Arztes ein und gewinnt damit Einblicke in sensible und vertrauliche Bereiche. Jedem Praxisinhaber werden unvermittelt einige Fragen durch den Kopf gehen:

- Wie reagiere ich richtig auf Fragen des Prüfers?
- Was darf der Betriebsprüfer mich überhaupt fragen?
- Darf der Betriebsprüfer Einblick in Patientendaten nehmen?
- Was wird sich der Betriebsprüfer besonders intensiv ansehen?
- Darf der Betriebsprüfer auch meine privaten Konten einsehen?
- Wieviel Steuern werde ich nachzahlen müssen?
- Hat die BP auch Vorteile für mich?
- Wird der Betriebsprüfer auch die steuerlichen Verhältnisse meines Ehegatten prüfen?

**Die Finanzverwaltung hat in den letzten Jahren verstärkt Fachbetriebsprüfer für Arzt- und Zahnarztpraxen ausgebildet. Die Prüfer sind also bestens auf Sie und Ihre Praxis vorbereitet. Allein schon deshalb sollten Sie auch gut auf den Betriebsprüfer vorbereitet sein.**

Von unangenehmen Situationen mit Betriebsprüfern hat fast jeder schon einmal gehört. Und natürlich gibt es auch Betriebsprüfer, die ihre Kompetenzen überschreiten und einen fanatischen Ehrgeiz entwickeln, „etwas“ finden zu wollen. Die gute Nachricht ist aber, dass solche Situationen tatsächlich eher die Ausnahme sind. Dennoch sollten Sie auf eine BP gut vorbereitet sein, um keine bösen Überraschungen zu erleben.

**Dieser Leitfaden möchte Ihnen einen Überblick<sup>2</sup> geben über die optimale Vorbereitung, den Ablauf, die Prüfungsschwerpunkte in Arzt-/Zahnarztpraxen und was Sie heute schon tun können, um für die BP bestmöglich vorbereitet zu sein. Denn eines steht fest: die Häufigkeit von Betriebsprüfungen in Arzt-/Zahnarztpraxen ist in den letzten Jahren signifikant gestiegen. Und die nächste BP könnte schon Sie betreffen.**

<sup>1</sup>Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir nicht sämtliche Sprachformen (m/w/d), meinen aber gleichermaßen alle Geschlechter.

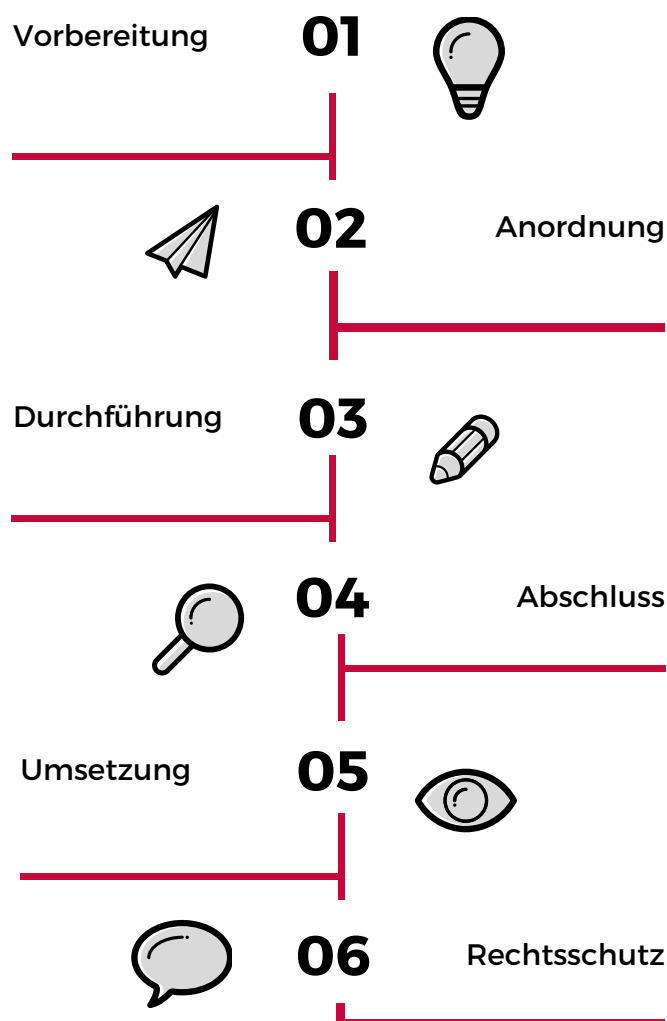
<sup>2</sup>Dieser Leitfaden erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sprechen Sie uns gern persönlich an, sollten Sie einen für Sie relevanten Punkt hier vermissen.

# 01

## Wie läuft eine Betriebsprüfung ab?



Zwar ist jede Betriebsprüfung einzigartig, gewisse Grundabläufe sind aber immer gleich. Wir erläutern den Ablauf der BP von der Vorbereitung bis zum Rechtsschutz, sodass Sie sich einen Überblick über den gesamten Verfahrensablauf verschaffen können und zu jeder Zeit wissen, was auf Sie zukommen wird. Die folgende Abbildung enthält alle Schritte des Verfahrensablaufs auf einen Blick.





## 1. Vorbereitung

Oft steht bereits lange im Vorfeld fest, dass eine BP angeordnet werden wird. In diesem Fall sollte der Praxisinhaber darauf vorbereitet sein und die Zeit bis zur formellen Anordnung der BP aktiv nutzen. In dieser Zeit können beispielsweise

- kritische Themen mit dem Steuerberater vorbesprochen,
- evtl. noch fehlende Unterlagen ohne Zeitdruck nachgefordert,
- und im Falle einer Steuerhinterziehung, die Möglichkeiten einer Selbstanzeige geprüft werden.

**Tip:** Sind ihre Steuerbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO ergangen, ohne dass hierfür ein Grund ersichtlich ist, kann dies darauf hindeuten, dass das Finanzamt die Anordnung einer BP plant. Fragen Sie deshalb Ihren Steuerberater, warum Ihr Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.



## 2. Anordnung

Die Prüfungsanordnung regelt den Umfang der BP. Hier werden im Wesentlichen festgelegt:

- Wer wird geprüft (z.B. nur die Praxis oder auch die persönlichen Steuern des Praxisinhabers und ggf. des Ehegatten)
- Der Zeitraum, den die BP umfasst (in der Regel die letzten 3 Jahre, für die Steuererklärungen vorliegen)
- Die Steuerarten, die der Prüfung unterliegen
- Der Ort, an dem die Prüfung stattfindet (in der Praxis, beim Steuerberater oder im Finanzamt).

**Tip:** Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist ab dem Zeitpunkt der Prüfungsanordnung nicht mehr möglich. Wer also freiwillig „klar Schiff machen“ und damit erreichen will, nicht bestraft zu werden, der muss die Selbstanzeige beim Finanzamt eingereicht haben, bevor die Prüfungsanordnung ergeht.





Möchten Sie sich zum Thema **Selbstanzeige unabhängig beraten lassen, sprechen Sie uns gern an und vereinbaren Sie hier einen Besprechungstermin.**



### 3. Durchführung

Die BP beginnt mit einer Anfangsbesprechung, die – nach sorgfältiger Vorbereitung – von dem Steuerberater mit dem Betriebsprüfer geführt werden sollte.

**Tipp:** Eine gute Gesprächsatmosphäre wirkt sich meistens positiv auf den gesamten Prüfungsverlauf aus.



Um sich ein besseres Bild von den örtlichen Gegebenheiten machen zu können, wird der Betriebsprüfer eine Praxisbesichtigung wünschen.

**Tipp:** Üblicherweise wird der Betriebsprüfer schon im Rahmen dieser Praxisbesichtigung erste Fragen stellen. Deshalb sollte neben den Praxisinhabern auch der Steuerberater unbedingt an der Praxisbesichtigung teilnehmen.



**Tipp:** Informieren Sie auch Ihre Mitarbeiter - nicht nur über die BP, sondern auch über die Praxisbesichtigung. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Betriebsprüfer auf Ihre Mitarbeiter treffen wird. Diese sollten dann Wissen, dass sie möglichst keine Angaben machen, wenn der Betriebsprüfer irgendwelche Fragen stellt, auch wenn die Fragen völlig unverfänglich zu sein scheinen.





Aus der Prüfungsanordnung ist zu entnehmen, welche Unterlagen dem Betriebsprüfer vorgelegt werden sollen. Diese Unterlagen sollten zu Beginn der BP dem Betriebsprüfer vollständig zur Verfügung stehen.

**Tipp:** Stimmen Sie mit Ihrem Steuerberater ab, welche Unterlagen dem Prüfer auf Anfrage aus datenschutzrechtlichen Gründen vorgelegt werden können und welche (ggf. vorerst) nicht.



**Gern stehen auch wir Ihnen mit Rat & Tat zur Seite. Vereinbaren Sie hier einen Besprechungstermin.**



#### 4. Abschluss

Die Schlussbesprechung ist der letzte Akt der Außenprüfung und bedeutet, dass die Prüfungshandlungen des Betriebsprüfers abgeschlossen sind. Das Gespräch wird am Ende der BP vereinbart. Sie als Arzt / Zahnarzt haben einen Anspruch auf die Schlussbesprechung. In der Regel ist es sinnvoll, diese wahrzunehmen, um noch offene oder strittige Punkte zu erörtern und damit weiteren Zeit- und Arbeitsaufwand oder gar Rechtsmittel vermeiden zu können.

Die Besprechung dient zur näheren Erörterung der rechtlichen Würdigung sowie der Beurteilung der steuerlichen Bewertungen. Deshalb sollte unbedingt der Steuerberater an der Schlussbesprechung teilnehmen. Er wird die steuerlichen Auswirkungen der Besprechungspunkte und die Konsequenzen von Vereinbarungen richtig einschätzen können. Sie selbst können auch an der Schlussbesprechung teilnehmen, müssen das aber nicht.

**Tipp:** Ob Ihre persönliche Teilnahme sinnvoll ist, sollten Sie mit Ihrem Steuerberater besprechen.



## 5. Umsetzung

Der Betriebsprüfer erstellt einen Prüfungsbericht, in dem er schriftlich die Prüfungsfeststellungen und die steuerlichen Auswirkungen zusammenfasst.

**Tipp:** Beantragen Sie, dass der Prüfungsbericht vor der Auswertung an Sie übersendet wird. Ihr Steuerberater kann dann bereits im Vorfeld prüfen, ob alle besprochenen Punkte korrekt in den Prüfungsbericht aufgenommen worden sind und so ggfs. mehrere Einspruchsverfahren gegen fehlerhafte Steuerbescheide vermeiden.



Das Finanzamt setzt die Ergebnisse des Prüfungsberichts durch geänderte Steuerbescheide um.

## 6. Rechtsschutz

Gegen fehlerhafte Steuerbescheide, die sich nach einer BP ergeben, kann Einspruch erhoben werden. Kann auch im Einspruchsverfahren keine Änderung herbeigeführt werden, ist der Rechtsweg der Klage vor den Finanzgerichten eröffnet.

# 02

## Welche Gründe veranlassen das Finanzamt zu einer Betriebsprüfung?



Bekannt ist, dass das Finanzamt Betriebsprüfungen durchführt. Doch in welchen Fällen wird das Finanzamt tätig und welche Verhaltensweisen lassen die BP wahrscheinlicher werden? Könnte die nächste BP schon in Ihrer Praxis anstehen? Grundsätzlich kann jedes Unternehmen – also auch jede Praxis – geprüft werden. Die folgenden Gründe sollten Ihnen bekannt sein, um die Wahrscheinlichkeit einer BP möglichst gering zu halten.

### 1. Betriebsgrößenklasse

Der Grundsatz lautet hier: je größer ein Betrieb desto häufiger wird eine BP durchgeführt. Bei Großbetrieben finden dauerhaft Betriebsprüfungen statt. Die Finanzämter ordnen alle Betriebe in die Kategorien Großbetrieb, Mittelbetrieb, Kleinbetrieb und Kleinstbetrieb ein. Unterschieden wird nach der Höhe der Umsatzerlöse und nach der Höhe des steuerlichen Gewinns. Bei Arzt- und Zahnarztpraxen gilt:

Bemessungsgrundlage	Größenklasse		
	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe
Umsatz über	4.700.000 EUR	830.000 EUR	170.000 EUR
oder Gewinn über	580.000 EUR	130.000 EUR	36.000 EUR

Zu welcher Betriebsgrößenklasse gehört Ihre Praxis? Die Betriebsgrößenklasse ist für die Häufigkeit der BP ein maßgebender Faktor.



## 2. Reine Zufallsauswahl

Wie bei jedem Unternehmen kann auch bei einer Praxis eine BP durchgeführt werden. Das Finanzamt arbeitet in einem eher geringeren Anteil der Fälle mit der Zufallsauswahl. Diese Zufallsauswahl soll eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung – also auch der Prüfung – gewährleisten.

## 3. BP aufgrund gegebenen Anlasses

Grundsätzlich steht die Anordnung einer BP im Ermessen des Finanzamtes. Eine solche Anordnung ist deshalb nicht gänzlich vermeidbar. Besondere Anlässe für die Anordnung einer BP sollten Sie aber vermeiden. Solche Anlässe sind beispielsweise:

- Mehrfache verspätete Abgabe oder Nichtabgabe von Steuererklärungen
- Mehrfach verspätete Zahlung von Steuerschulden
- Hohe Steuernachzahlungen aufgrund von unterjährig nicht angepassten Vorauszahlungen
- Erhebliche Steuernachzahlungen aufgrund einer vorherigen BP
- Starke Umsatz- oder Gewinnschwankungen ohne offensichtlichen Grund
- Auffällige Ausgabenpositionen
- Hoher Vermögenszuwachs ohne die dazu erforderlichen Einnahmen
- Vorliegen von Kontrollmitteilungen (also Mitteilungen anderer Finanzämter zu steuerlich relevanten Sachverhalten in Ihrer Praxis)

**Tipp:** Überprüfen Sie die oben genannten Punkte gedanklich. Anlassbezogene Betriebsprüfungen sind keine Seltenheit. Die Finanzbehörden verfolgen gerade die oben genannten Anlässe mit enormer Sorgfalt.



# 03

## Die Betriebsprüfung steht an? So verhalten Sie sich richtig.



Es gibt sicherlich unterschiedliche Philosophien zum Umgang mit Betriebsprüfern. In einem Punkt dürfte aber Einigkeit bestehen: Ein freundliches und zuvorkommendes Verhalten wird Ihnen helfen, schnell ein angenehmes Klima für Ihre BP zu schaffen. Und in einem angenehmen Klima lassen sich die Dinge oft zu einem besseren Ergebnis führen. Die folgenden 10 goldenen Verhaltensregeln geben Ihnen einen Leitfaden an die Hand, damit Sie auf alle Situationen bestens vorbereitet sind.

## 10 GOLDENE VERHALTENSREGELN, UM DIE BP MIT RUHE UND OHNE STRESS ZU MEISTERN

### 1. Die richtige Terminplanung

Das Finanzamt wird Ihnen ein Datum für die Prüfung nennen. Nun sind Sie an der Reihe. Schauen Sie in Ihren Terminkalender. Sollten Sie den Termin nicht wahrnehmen können, melden Sie sich unverzüglich beim Finanzamt. Zeigen Sie, dass Ihnen an einem neuen passenden Termin gelegen ist und Sie den anderen Termin aufgrund eines wichtigen Grundes nicht wahrnehmen können.

### 2. Der erste Tag der Prüfung

Bekanntlich zählt der erste Eindruck. Begrüßen Sie den Prüfer freundlich und ohne Aufregung. Nehmen Sie sich für die erste Begegnung genügend Zeit, damit Sie direkt am ersten Termin für alle organisatorischen Fragen zur Verfügung stehen. Wenn Sie gut vorbereitet sind, ist kein Platz für Aufregung oder Hektik.



### **3. Ein angenehmes Klima schaffen**

Natürlich ist es ungewohnt einen Prüfer in seiner Praxis zu haben, aber auch für den Prüfer ist Ihre Praxis ein neues Umfeld. Versuchen Sie dem Betriebsprüfer in jeder Hinsicht mit Freundlichkeit entgegenzutreten. Meist entspannt sich dann schnell die erste Unruhe. Pünktlichkeit, Hilfsbereitschaft sowie freundliche, respektvolle Gespräche erleichtern jede BP.

### **4. Eigene Räumlichkeit**

Stellen Sie dem Prüfer, wenn möglich, einen eigenen Raum zur Verfügung. Es eignet sich hierfür zum Beispiel ein neutrales Besprechungszimmer. Während der BP wird der Prüfer in diesem Raum seinen Arbeitsmittelpunkt haben. Trennen Sie deutlich die Räumlichkeiten zwischen BP und Ihrer eigentlichen Tätigkeit. Dies gibt sowohl dem Prüfer, als auch Ihnen, Raum zum Durchatmen und Entspannen.

### **5. Seien Sie ein guter Gastgeber**

Auch Betriebsprüfer begrüßen es mit Wasser, Kaffee und Tee versorgt zu werden. Wenn der Prüfer gut versorgt ist, wird sich dies auch auf seine Stimmung unterbewusst zu Ihren Gunsten auswirken.

### **6. Feste Besprechungszeiten**

Planen Sie von Beginn an feste Zeiten zur Besprechung mit dem Prüfer ein. Dies können einzelne Tage sein oder auch nur eine Stunde zum Ende des Arbeitstages. Wichtig ist, dass die Zeit fest eingeplant wird. Indem Sie von vornherein strukturiert diese Besprechungszeiten einplanen, garantieren Sie sich selbst eine ruhige und ungestörte restliche Arbeitszeit. Wenn Sie sich so die Zeit für wichtige Rückfragen nehmen, kommt es nicht zu abgebrochenen Gesprächen oder unüberlegten Antworten. Zudem leidet nicht die Produktivität Ihrer eigenen Tätigkeit durch häufige Unterbrechungen.



## 7. Keine Fragen zwischendurch

Um den teilweise auch schwierigen und umfangreichen Fragen des Prüfers gerecht zu werden, sollten Sie immer genügend Zeit und Nerven für den Prüfer haben. Um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren bitten Sie den Prüfer, Ihnen am Tagesende eine Liste mit seinen Rückfragen auszuhändigen. Falls der Prüfer die Liste an einen Ihrer – zuvor fest bestimmten – Mitarbeiter übergibt, sollte der Umschlag fest verschlossen sein.

## 8. Ordnen Sie Ihre Dokumente

Nicht selten verlangen Prüfer Einsicht in verschiedenste Dokumente. Damit Sie bei der Prüfung nicht auf die panische Suche nach dem jüngst angeforderten Dokument gehen müssen, sollten Sie sich schon im Vorfeld eine grobe Übersicht verschaffen. Sollten sich Dokumente bei Ihrem Steuerberater befinden, weisen Sie den Prüfer gern darauf hin.

## 9. Kleine Hürden sicher meistern

Natürlich müssen Sie mit Fragen rechnen, auf die Sie nicht direkt eine Antwort finden. Bei Unsicherheit bitten Sie um Bedenkzeit und kontaktieren Ihren Steuerberater. Häufig können die Fragen dann schnell geklärt werden. Vermeiden Sie es, unbedachte oder vorschnelle Antworten zu geben. Verdeutlichen Sie sich zu jeder Situation, dass der Betriebsprüfer nicht Ihr Feind ist, sondern lediglich seinen Job ausübt. Weihen Sie Ihre Mitarbeiter ein. Zusammen lässt sich die Prüfungssituation am besten meistern. Jedoch sollten Sie Ihre Mitarbeiter aufklären, dass diese auf Fragen des Prüfers nicht ohne Rücksprache mit Ihnen antworten dürfen. Arbeiten Sie als geschlossenes Team und vermeiden Sie dadurch entstehende Widersprüche.

**Tipp: Es besteht keine Verpflichtung, dem Betriebsprüfer Spontanauskünfte zu erteilen.**





## 10. Rücksprache mit Ihrem Steuerberater

Es ist bekannt, dass Betriebsprüfer unangenehme Fragen stellen können, z.B. Fragen nach Ihrem Arbeitszimmer im Eigenheim, nach Verpflegungsmehraufwendungen oder auch nach der PKW-Nutzung. Damit Sie kein Opfer der teilweise folgeschweren Konsequenzen werden, sollten Sie zuvor alle Sorgen und Zweifel mit Ihrem Steuerberater besprechen und zusammen lösen. Scheuen Sie sich nicht vor dieser Besprechung. Nichts ist beruhigender als solche Unsicherheiten schon vor der BP geklärt zu haben.

**Tipp:** Wir klären im Praxis-Check mit Ihnen die potentiellen Risiken Ihrer Praxis:

- Sind die Praxis-Einnahmen (KV/KZV-Abrechnungen, Privatleistungen, Abrechnung über Verrechnungsstellen, sonstige Praxiseinnahmen) korrekt erfasst?
- Welche Leistungen könnten umsatzsteuerpflichtig sein und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?
- Gibt es sektorenübergreifende Verträge oder sonstige Vorgänge in der Praxis, die Gewerbesteuer-Risiken entfalten und wie könnten diese vermieden werden?
- Sind die Praxisausgaben korrekt erfasst?
- Wurden aus Veränderungen in der Praxisstruktur steuerlich und rechtlich die korrekten Konsequenzen gezogen?

Damit sind Sie nicht nur für die BP gut vorbereitet, sondern generell zukunftsfähig aufgestellt.



**Haben Sie Interesse an einem Praxis-Check zu Ihren steuerlichen Risiken? Sprechen Sie uns gern an und vereinbaren Sie hier einen Besprechungstermin.**



# 04

## Prüfungsschwerpunkte



Die am häufigsten gestellte Frage ist wohl die Frage danach, was der Betriebsprüfer in einer Arzt-/Zahnarztpraxis prüfen wird. Das kommt natürlich vor allem auf die jeweilige Praxis an, die geprüft wird. Allerdings sind bestimmte Themen immer wieder Gegenstand von Prüfungen und führen zu teilweise hohen Steuernachzahlungen. Wir haben Ihnen hier einige der wichtigsten Prüfungsschwerpunkte in Arzt- und Zahnarztpraxen zusammengestellt.

Früher wurde vor allem die Ausgabenseite geprüft. Heute ist hingegen die Vollständigkeit der Betriebseinnahmen als sog. Prüfung der Einnahmequellen in den Fokus der Prüfer gerückt. Hier werden bei einer BP geprüft:

- KV / KZV-Abrechnungen
- Abrechnungen der Privatpatienten
- Selbstzahlerleistungen
- Sonstige Einnahmen z.B. aus Studien, Autoerätigkeit, Boni, Gutachten
- Individuelle Gesundheitsleistungen (sog. IGeL)

Dabei wird der Betriebsprüfer gerade in Arzt- und Zahnarztpraxen ein besonderes Augenmerk darauf legen, ob Praxiseinnahmen vorhanden sind die der Umsatzsteuer unterliegen.

**Tipp:** Der Betriebsprüfer wird vor Beginn der Prüfung das Leistungsangebot der Praxis recherchieren. Er wird sich vor allem auf der Homepage der Praxis informieren und dann prüfen, ob die dort genannten Leistungen auch in den Praxiseinnahmen erfasst sind und ob die Leistungen ggf. der Umsatz- oder Gewerbesteuer unterliegen könnten. Sie sollten deshalb in der Vorbereitungsphase gemeinsam mit Ihrem Steuerberater das Leistungsangebot Ihrer Homepage mit den verbuchten Praxiseinnahmen abgleichen, um auf Rückfragen des Prüfers vorbereitet zu sein.





**Haben Sie Interesse an einem Praxis-Check zu Ihren steuerlichen Risiken? Sprechen Sie uns gern an und vereinbaren Sie hier einen Besprechungstermin.**



## 1. Welche Leistungen sind umsatzsteuerfrei?

Das führt unmittelbar zu der Frage, welche ärztlichen bzw. zahnärztlichen Leistungen umsatzsteuerfrei sind. In der Praxis werden wir oft mit der Meinung konfrontiert, dass alle Leistungen, die ein Arzt oder Zahnarzt erbringt von der Umsatzsteuer befreit sind. Ganz so einfach ist das aber leider nicht.

Umsatzsteuerfrei sind heilberufliche Leistungen, die qualifizierte Leistungserbringer (Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten etc.) an Menschen erbringen. Damit eine Leistung umsatzsteuerfrei ist, muss ein medizinisch-therapeutisches Ziel im Vordergrund stehen. Kurz gesagt: die Leistung muss medizinisch indiziert sein. Das ist in den folgenden Leistungsbereichen der Fall:

- Diagnose (Untersuchungen / Feststellungen von Krankheiten)
- Behandlung (Linderung und Heilung von Krankheiten)
- Vorbeugung (Prophylaxe) einer konkreten Krankheit
- Therapie (Leistungen zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der Gesundheit)

Dazu gehören auch Untersuchungen an gesunden Patienten zur Vorsorge und Gutachten mit einem therapeutischen Zweck.

Die Abgrenzung ist im Einzelfall oft schwierig. Dieselbe Leistung kann unter verschiedenen Gegebenheiten entweder umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerfrei sein.

**Beispiel:** Eine Korrektur der Nase aufgrund einer funktionellen Atemwegsbehinderung ist medizinisch indiziert und damit von der Umsatzsteuer befreit. Bei einer Korrektur der Nase aus rein ästhetischen Gründen steht kein medizinisch-therapeutisches Ziel im Vordergrund. Solche ästhetischen Eingriffe sind deshalb umsatzsteuerpflichtig.



**Beispiel:** Das Bleachen eines nachgedunkelten Zahns nach einer Wurzelbehandlung, das der Wiederangleichung an die Zahnfarbe dient, also den Status quo ante wiederherstellt, ist medizinisch indiziert und damit umsatzsteuerfrei. Das Bleaching von Zähnen aus ästhetischen Gründen ist hingegen umsatzsteuerpflichtig.



**Tipp:** Ob eine medizinische Indikation vorliegt, wird der Betriebsprüfer mangels eigener medizinischer Kompetenz anhand der Dokumentation in Ihrer Patientenkartei entscheiden. Mit einer sorgfältigen Dokumentation beugen Sie also Steuernachforderungen vor.



## 2. Welche Leistungen sind umsatzsteuerpflichtig?

Bei der Abgrenzung von umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerfreien Leistungen kommt es auf jede einzelne erbrachte Leistung (Diagnose, Behandlung, Therapie etc.) an.



#### a) Ästhetische Behandlungen und Wellness-Leistungen

Ästhetische Leistungen sind umsatzsteuerpflichtig. Das gilt auch für Wellness- und Anti-Aging-Behandlungen. Nur wenn die Behandlung objektiv medizinisch indiziert ist, ist sie von der Umsatzsteuer befreit, z.B. bei ästhetischen Leistungen zur Rekonstruktion nach einem Unfall. Umsatzsteuerpflichtig sind in der Regel:

- Behandlungen mit Botox
- Operationen des Augenlids, um Schlupflidern vorzubeugen
- Operationen zur Faltenverhinderung
- Fettabsaugungen
- Brustvergrößerungen- und verkleinerungen
- Lifting
- Korrekturen der Nase
- Hautverjüngung durch Lasertherapie
- Dentalkosmetik
- Permanent Make-Up Behandlungen
- Kosmetische Behandlungen
- Aufspritzen der Lippen
- Beseitigung von Tätowierungen
- Bleaching

#### b) Präventive Leistungen

Präventive Leistungen, die keinen unmittelbaren Bezug zu einer konkreten Krankheit haben, weil sie lediglich den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern, sind keine Heilbehandlungsleistungen und deshalb umsatzsteuerpflichtig. Das betrifft beispielsweise Sportkurse, Rückenschulen oder die allgemeine Beratung zur gesunden Ernährung. Wird aber eine medizinische Behandlung aufgrund einer ärztlichen Anordnung oder mithilfe einer Vorsorge- oder RehaMaßnahme durchgeführt, kann die Präventionsleistung umsatzsteuerfrei sein, beispielsweise die Diättherapie nach ärztlicher Anordnung.



c) Sonstige Leistungen ohne konkreten therapeutischen Zweck

Ebenfalls umsatzsteuerpflichtig sind andere Leistungen, bei denen kein therapeutischer Zweck in einem konkreten Arzt-Patienten-Verhältnis besteht. Solche Leistungen sind beispielsweise:

- Vortragstätigkeiten
- Schriftstellerische Tätigkeiten
- Überlassung von OP-Räumen
- Vermietung von Praxisgeräten
- Verkauf von medizinischen Produkten (Kontaktlinsen, Nahrungsergänzungsmittel, Mundhygiene etc.)
- Herstellung und Lieferung zahntechnischer Produkte

### **3. Umsatzsteuer bei Zahnärzten**

Die Heilbehandlungsleistungen der Zahnärzte sind umsatzsteuerfrei.

Stellt aber der Zahnarzt im eigenen Labor Zahnersatz her, ist dieser ebenso umsatzsteuerpflichtig, wie wenn dieser von einem externen Zahntechniker hergestellt wird. Das betrifft vor allem Brücken, Kronen, Inlays und Onlays. Für diese Leistungen gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %.

Setzt der Zahnarzt im Rahmen seiner zahnärztlichen Leistungen bei dem Patienten Zahnersatz ein, der in einem Fremdlabor hergestellt ist, handelt es sich um eine umsatzsteuerfreie zahnärztliche Heilbehandlungsleistung. Ebenfalls umsatzsteuerfrei ist die professionelle Zahnreinigung, selbst wenn sie von der Krankenkasse nicht erstattet wird.

### **4. Umsatzsteuer bei Tierärzten**

Die Leistungen von Tierärzten unterliegen generell der Umsatzsteuer, da diese nicht an Menschen erbracht werden.



## 5. Sind individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) umsatzsteuerpflichtig?

Die sog. „IGeL“ können umsatzsteuerfrei sein. IGeL sind Leistungen, welche gesetzlich versicherten Patienten gegen Selbstzahlung angeboten werden. Soweit bei diesen Leistungen ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht, sind diese umsatzsteuerfrei. Eine Heilbehandlung und damit ein therapeutisches Ziel liegt vor, wenn die Leistung der Diagnose, Behandlung und soweit möglich Heilung oder Linderung einer Gesundheitsstörung oder Krankheit bei Menschen dient. Im Mittelpunkt der Prüfung von IGeL durch die BP wird deshalb die Frage stehen, ob eine medizinische Indikation für die IGeL vorlag. Entscheidend dafür ist die Dokumentation in der Patientenakte.

Fachgruppen mit einem hohen IGeL-Anteil sind die sog. GOUDA, also Gynäkologen, Orthopäden, Urologen, Dermatologen und Augenärzte.

**Tipp: Sie sollten auf die Frage nach IGeL vorbereitet sein, wenn Sie zu den GOUDA-Fachgruppen gehören oder ein entsprechendes Leistungsangebot auf Ihrer Homepage präsentieren.**



## 6. Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse

Werden die Kosten für eine Heilbehandlung von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen, schließt der Betriebsprüfer daraus, dass eine medizinische Indikation für die Leistung wohl vorliegt und die Leistung deshalb umsatzsteuerfrei ist. Jedoch ist dies eher eine Grundsatzregel, von welcher auch Ausnahmen erwartet werden sollten. Der Umkehrschluss ist übrigens nicht zulässig, also aus der Nichtübernahme der Kosten durch die gesetzlichen Krankenkassen darauf zu schließen, dass keine medizinische Indikation vorläge. Aufgrund der immer weiter reduzierten Leistungskataloge der gesetzlichen Krankenkassen kann daraus kein Rückschluss für die Frage der Umsatzsteuerfreiheit gezogen werden.



## 7. Welche Gutachten sind umsatzsteuerpflichtig?

Ärztliche Gutachten für Versicherungen, Gerichte oder andere Institutionen sind umsatzsteuerpflichtig. Darunter fallen vor allem das Feststellen einer Berufsunfähigkeit, ein Gutachten für eine Risikolebensversicherung oder die Blutabnahme zur Feststellung der Blutalkoholkonzentration bei der Polizei.

## 8. Welche Vorprobungsmethoden wenden die Betriebsprüfer an?

Wenn Betriebsprüfer die Einnahmen – vor allem die Selbstzahlerleistungen – verproben, wenden sie diese Methoden an:

- Indizienverprobung (Prüfung, ob und in welchen Mengen z.B. Botox eingekauft wurde)
- Einkauf von Fremdleistungen (z.B. Laborrechnungen, Dentaldepots)
- Mengenverprobung der eingekauften Materialien (z.B. Hormonspiralen, Cerec-Zahnkronen, Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln, Bleachingprodukte)
- Auswertung von Kontrollmitteilungen
- Verprobung anhand von Laufzeiten medizinischer Geräte
- Kostenstrukturanalyse

## 9. Welche Einnahmequellen werden außerdem überprüft?

In dem Bereich der sonstigen Einnahmequellen werden häufig Einnahmen aus Studien, Publikationen oder aus Vorträgen geprüft. Auch der Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln und Boni der Pharmaindustrie werden oft geprüft.

Aufgrund der „Mirena-Fälle“, bei welchen Gynäkologen erhebliche Einnahmen aus dem Legen von Spiralen nicht erklärten und enorme Summen an „Studiengeldern“ generiert wurden, achten Betriebsprüfer gerade im Bereich der Gynäkologie ganz konkret auf solche „Studiengelder“.

Aber auch bei anderen Fachrichtungen achten die Betriebsprüfer sehr genau auf das Vorliegen sog. Incentives, die verdeckte Praxiseinnahmen darstellen können.



## **10. Die Recherchemaßnahmen der Betriebsprüfer im Vorfeld**

Schon im Vorfeld machen Betriebsprüfer häufig von der Möglichkeit Gebrauch, anhand der Homepage der Praxis die angebotenen Leistungen zu recherchieren. Meist hilft dies den Betriebsprüfern, einen Überblick über die Einnahmeseite der Praxis zu erhalten. Vor allem geben die Internetseiten Auskunft über die angebotenen IGeL, Wellness-Leistungen und ästhetische Leistungen.

Gleiches gilt für Werbeplakate, Broschüren oder das Praxis-TV, worauf der Prüfer bei der Praxisbesichtigung genaustens achten wird. Aus diesen Erkenntnissen können die Betriebsprüfer ebenfalls auf die Art und den Umfang der Praxiseinnahmen schließen.

## **11. Welche Aufzeichnungen muss eine Arztpraxis verpflichtend vornehmen?**

Diese Aufzeichnungsverpflichtungen treffen eine Praxis:

- Aufzeichnungen der Praxiseinnahmen und -ausgaben mit Belegen.
- Es gibt in der Regel keine Pflicht zur Führung einer Kasse. Aber wenn Sie dennoch eine Kasse führen, müssen die Bareinnahmen- und ausgaben lückenlos dokumentiert werden.
- Digitale Unterlagen müssen auch digital zur Auswertung vorgelegt werden. Sie müssen in einem revisionssicheren System (also unveränderbar) gespeichert werden.

## **12. Diese Unterlagen sollten Sie niemals an den Betriebsprüfer herausgeben**

Sogar in der BP ist das Arztgeheimnis streng einzuhalten. Dass die Prüfer selbst einer Schweigepflicht unterliegen, hebt die ärztliche Schweigepflicht nicht auf. Vertrauliche Patientendaten und Patientenunterlagen dürfen nicht an den Betriebsprüfer herausgegeben werden. Jedoch kann diese Pflicht auch zu Problemen führen. Die Ärzte tragen nämlich die Beweislast für das Vorliegen von Umsatzsteuerbefreiungen und anderen Steuervergünstigungen. Es kann deshalb vorkommen, dass der Betriebsprüfer die Einsicht in bestimmte Sachverhalte (z.B. die Patientenkartei) als Beweis verlangt.



Diesem Spannungsverhältnis zwischen dem Berufsgeheimnis des Arztes/Zahnarztes und der Betriebsprüfung kann durch Vorlage anonymisierter Patientenakten begegnet werden. Bei einer manuell geführten Patientenkartei können die für den Prüfer nicht relevanten Patientendaten geschwärzt werden. Auch die meisten Anbieter von Praxissoftware sind auf Betriebsprüfungen vorbereitet und können entsprechende Anonymisierungen vornehmen. Die Verpflichtung, die Datenverarbeitung so zu organisieren, dass der Arzt/Zahnarzt zum einen die Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Patienten wahrt und zum anderen seiner Verpflichtung gegenüber dem Finanzamt nachkommt, trifft den Arzt/Zahnarzt.

**Tipp:** Klären Sie bereits in der Vorbereitungsphase, ob die von Ihnen verwendete Software diese Möglichkeit beinhaltet und wie die Anwendung funktioniert.



### 13. Prüfung der Praxissoftware

Die Einsichtnahme in die EDV der Praxis wird ein Schwerpunkt der Prüfung sein. Häufig wird der Praxis im Vorfeld ein EDV-Fragebogen zugesendet. Dieser Fragebogen dient dazu, dass der Praxisinhaber Angaben zur eingesetzten Praxissoftware machen soll. Die Betriebsprüfer pflegen eine bundesweite Datenbank, in der die steuerlichen Problempunkte der jeweiligen Praxissoftware festgehalten werden. Sie sollten also damit rechnen, dass der Betriebsprüfer sich von Ihnen gezielt bestimmte Abläufe in der Praxissoftware vorführen lässt, z.B. das Stornieren von Rechnungen. Hierbei sollten Sie darauf achten, dass vor allem stornierte Rechnungen ordnungsgemäß und vollständig dokumentiert werden. Denn gerade die Vollständigkeit der Rechnungen ist für die BP entscheidend. Achten Sie auch auf eine fortlaufende Nummerierung der Rechnungen.

Auf folgende Punkte der Praxissoftware wird der Prüfer achten:

- Fortlaufende Rechnungsnummerierung
- Rechnungsausgangsbuch
- Liste der Stornierungen
- Kontrolle der Briefköpfe mit dem Fokus auf die Kontonummern
- Kontrolle des Röntgenbuchs, Goldbuchs etc.
- Terminkalender

**Tipp:** So sind Sie gut vorbereitet:

- Die berufliche Verschwiegenheitspflicht muss zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden. Bereiten Sie aus diesem Grund anonymisierte Unterlagen vor.
- Lassen Sie geänderte oder stornierte Rechnungen wenn möglich vom Patienten gegenzeichnen
- Dokumentieren Sie die gelöschten oder stornierten Rechnungen



#### 14. Vollständige Erfassung der Erlöse kassenärztlicher Vereinigungen

Für die vollständige Erfassung der Erlöse der kassenärztlichen / kassenzahnärztlichen Vereinigungen reicht es nicht aus, die Auszahlungen zu verbuchen, denn diese sind i.d.R. durch Abzug von Verwaltungsgebühren und Beiträgen zum Versorgungswerk gemindert. Diese Positionen sind getrennt zu erfassen. Wird nur der Auszahlungsbetrag verbucht, sind die Praxiseinnahmen wahrscheinlich zu niedrig deklariert.

#### 15. Integrierte Versorgung

Hat die Praxis Verträge über die Integrierte Versorgung abgeschlossen können in der Vergütung Bestandteile enthalten sein, die umsatzsteuerpflichtig sind oder dem Grunde nach Gewerbesteuer auslösen.

**Tipp:** Liegen Praxiseinnahmen aus solchen IV-Verträgen vor, sollten diese schon in der Vorbereitungsphase mit Ihrem Steuerberater besprochen werden.



Wir prüfen schon im Vorfeld der BP für Sie, ob die in Ihrer Praxis bestehenden IV-Verträge oder andere sektorenübergreifende Versorgungsverträge umsatzsteuerliche und/oder gewerbsteuerliche Risiken enthalten. Sprechen Sie uns gern an und vereinbaren Sie [hier](#) einen Besprechungstermin.



## 16. Anstellung von Ärzten / Zahnärzten

Die Tätigkeit von Ärzten/Zahnärzten stellt typischerweise eine freiberufliche Tätigkeit dar. Für freiberufliche Tätigkeiten entsteht keine Gewerbesteuer. Voraussetzung für die freiberufliche Tätigkeit ist aber, dass der Arzt/Zahnarzt leitend und eigenverantwortlich aufgrund eigener Fachkenntnisse tätig wird. Die gesamte Praxis muss den „**Stempel der Persönlichkeit**“ des freiberuflich tätigen Arztes tragen.

Das könnte problematisch sein, wenn

- der Arzt/Zahnarzt weitere Ärzte/Zahnärzte anstellt und diese aufgrund eigener Fachkompetenz nicht überwachen kann, also fachfremde Kollegen angestellt werden.
- angestellte Ärzte/Zahnärzte durch den Praxisinhaber nicht ausreichend überwacht werden, z.B. bei mobil tätigen Anästhesisten oder dem Tätigwerden des Angestellten in einer Zweigpraxis.
- bei der Anstellung von mehr als drei (bei medizinisch-technischen Leistungen – Labor, Radiologie etc. – mehr als vier) vollzeitbeschäftigten Ärzten je vollzugelassenem Vertragsarzt.

**Tipp:** Die hier relevanten Abgrenzungsfragen sind diffizil. Stimmen Sie vor einer BP die Voraussetzungen der Freiberuflichkeit im Detail mit Ihrem Steuerberater ab. Ist das Problem erkannt, ist es durch gute Gestaltungen meist leicht zu lösen, z.B. indem die kritische Tätigkeit auf eine Schwestergesellschaft ausgelagert wird.



Die Gestaltung von solchen Praxiskonzepten erledigen wir als interdisziplinäre Kanzlei unter rechtlichen und steuerlichen Aspekten für Sie aus einer Hand. Sprechen Sie uns gern an und vereinbaren Sie hier einen Besprechungstermin.



## 17. Abschreibung Praxiswert

Die Finanzverwaltung akzeptiert die Abschreibung des Praxiswertes einer Einzelpraxis über einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren, bei einer Berufsausübungsgemeinschaft über einen Zeitraum von 6 bis 10 Jahren. Allerdings gilt dies nur beim Erwerb der gesamten Praxis. Wird isoliert die Vertragsarztzulassung gekauft, ist diese nach der Rechtsprechung nicht abschreibungsfähig.

## 18. Behandlung von Angehörigen

Werden Behandlungsleistungen an Angehörige erbracht ergibt sich nach § 12 Abs. 3 der Musterberufsordnung der Ärzte zwar keine Pflicht, diese Leistungen abzurechnen, steuerlich stellen solche Fälle aber einen Forderungsverzicht aus privaten Gründen dar. Die Konsequenz ist, dass eine (fiktive) Praxiseinnahme zu erfassen und zu versteuern bzw. die anteiligen Praxisausgaben zu kürzen sind, die mit der kostenlosen Behandlung im Zusammenhang stehen.

## 19. Private Ausgaben in den Praxiskosten

Die Abgrenzung zwischen den – steuerlich nicht abzugsfähigen – privaten Kosten und den – steuerlich relevanten – Praxiskosten wird ein Schwerpunkt in jeder BP sein. Achten Sie darauf, dass solche Positionen korrekt zugeordnet sind. Diese Frage stellt sich vor allem bei Positionen wie

- Berufskleidung,
- Repräsentationsaufwendungen,
- Arbeitszimmer,
- Haushaltshilfen,
- Kraftfahrzeugkosten,
- Fortbildungskosten,
- Einrichtungsgegenständen.

**Tipp:** Besprechen Sie kritische Positionen bereits in der Vorbereitungsphase mit Ihrem Steuerberater.



**Gern stehen wir Ihnen mit Rat & Tat und unserer Erfahrung im Bereich der Heilberufeberatung zur Seite. Vereinbaren Sie hier einen Besprechungstermin.**



# 05

## Steuerstrafverfahren



Glaut der Betriebsprüfer Anhaltspunkte für eine Steuerstraftat entdeckt zu haben, wird er diese Information an die Straf- und Bußgeldsachenstelle weiterleiten. Von dort aus kann ein Steuerstrafverfahren eingeleitet werden. Der Betriebsprüfer hat in diesem Fall die Ermittlungen zu unterbrechen.

**Tipp:** Die plötzliche Unterbrechung einer BP – ohne dass dafür ein Grund ersichtlich ist – kann darauf hindeuten, dass der Betriebsprüfer den strafrechtlichen Verdacht mit der Straf- und Bußgeldsachenstelle erörtert. In diesem Fall sollten Sie die weitere Vorgehensweise mit Ihrem Steuerberater und/oder Rechtsanwalt besprechen.

i

Von der Straf- und Bußgeldsachenstelle kann ein Steuerstrafverfahren eingeleitet werden. Die Einleitung ist dem Beschuldigten, also dem Praxisinhaber, bekanntzugeben. Mit dieser Einleitung ändern sich die Rechte und Pflichten des Praxisinhabers, und zwar sowohl in Bezug auf die Betriebsprüfung als auch auf das Steuerstrafverfahren. Es laufen dann parallel zwei Verfahren:

- das Besteuerungsverfahren und
- das Steuerstrafverfahren.

**Tipp:** Ist Ihnen die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens bekanntgegeben worden, sollten Sie sich zunächst zur Sache nicht mehr äußern. Beraten Sie sich an dieser Stelle mit Ihrem Steuerberater und/oder Rechtsanwalt, bevor Sie sich zur Sache äußern.

i



Das Steuerstrafverfahren endet durch Freispruch, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens. Im Falle der Verurteilung können Ärzte und Zahnärzte weitere Folgen treffen, z.B. ein Berufsverbot.

**Wichtig:** Erscheint die Steuerfahndung zu einer Durchsuchung in Ihrer Praxis (und parallel bei Ihnen zu Hause), dann:

- Bewahren Sie Ruhe.
- Bitten Sie die Beamten zunächst in einen Raum ohne Patienten.
- Rufen Sie einen Fachanwalt für Steuerrecht an oder kontaktieren Sie uns. (Das darf Ihnen nicht verweigert werden.)
- Bitten Sie die Beamten mit der Durchsuchung zu warten, bis der Rechtsanwalt eingetroffen ist. (Darauf besteht zwar kein Rechtsanspruch, aber der Bitte wird oft entsprochen.)
- Machen Sie keine Angaben zur Sache. (Erteilen Sie nur Auskunft zu Ihrer Person.)
- Widersprechen Sie der Mitnahme von Unterlagen und Geräten (PC, Server, Tablets, EC-Cash-Geräte, etc.).



**Gern stehen wir Ihnen mit Rat & Tat und unserer Erfahrung im Bereich der Heilberufeberatung zur Seite. Vereinbaren Sie hier einen Besprechungstermin.**





# 06

## Ihr persönlicher Ansprechpartner



Ihr Ansprechpartner **Andreas Paschhoff** ist als Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Diplom-Finanzwirt (FH), Fachberater im Gesundheitswesen (H:G/METAX) und Systemischer Coach qualifiziert. Er ist seit 1988 im Steuerrecht tätig und hat in der Zeit Erfahrungen in der Finanzverwaltung, einer der Big Four Steuerberatungsgesellschaften und als geschäftsführender Gesellschafter der interdisziplinären Kanzlei Paschhoff & Partner gesammelt.

Durch seine Doppelqualifikation als Fachanwalt für Steuerrecht und Steuerberater vertritt er Ihre Interessen optimal. Für Fragen rund um das Thema BP sowie für alle anderen Themen der steuerlichen und rechtlichen Beratung von Heilberufen sprechen Sie uns gern an.

## IHR NÄCHSTER SCHRITT

Die Betriebsprüfung kann jederzeit kommen. Sind Sie nicht gut aufgestellt, kann Sie das die Existenz kosten. Wollen Sie wissen, ob Sie für die nächste BP gut aufgestellt sind und wie Sie mit einem guten Gefühl in die nächste BP gehen? Oder steht die nächste BP schon bevor oder läuft sogar bereits? **Dann vereinbaren Sie jetzt gleich ein kostenfreies und unverbindliches Erstgespräch.**

In diesem Erstgespräch werden wir

- gemeinsam Ihre Ist-Situation betrachten,
- offene Fragen Ihrerseits klären und
- Optimierungspotenziale aufzeigen,

sodass Sie am Ende des Gesprächs wissen, wie Sie sicher durch die BP kommen und für die Zukunft keine Sorge vor einer BP haben müssen.





Die **Kanzlei Paschhoff & Partner** ist auf die Beratung von Heilberufen in den Bereichen Recht, Steuern und Betriebswirtschaft spezialisiert.



Paschhoff & Partner ist Mitglied der **METAX**<sup>®</sup>, einem Verbund unabhängiger Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, spezialisiert auf die Wirtschafts-, Rechts- und Steuerberatung von Ärzten, Zahnärzten und anderen Heil- und Pflegeberufen.



Paschhoff & Partner wurde im Focus-Money Steuerberater-Test 2021 bereits zum 13. Mal in Folge als **TOP-Steuerberater** ausgezeichnet und gehört damit lt. Focus-Money zu den weniger als 1 % der besten Steuerprofis in Deutschland.



Paschhoff & Partner lässt die Qualität seiner Tätigkeit jährlich freiwillig prüfen und ist seit 2008 zertifiziert nach **DIN EN ISO 9001** und trägt seit 2020 zusätzlich das Siegel „**Geprüftes Kanzleimanagement**“ des Deutschen Steuerberaterverbandes.



Die DATEV hat Paschhoff & Partner 2020 und 2021 als **Digitale DATEV Kanzlei** ausgezeichnet.

### Disclaimer

Die in diesem Leitfaden aufgezeigten allgemein zu beachtenden Vorgänge und Handlungen ersetzen keine Beratung durch einen erfahrenen Rechtsanwalt / Steuerberater im Einzelfall. Dieser Leitfaden ist für den jeweiligen Einzelfall konkreter und detaillierter auszugestalten sowie an sämtliche Besonderheiten und Umstände des Einzelfalls anzupassen. Wir übernehmen keine Haftung für den Inhalt dieses Leitfadens, solange kein Auftrag zum Tätigwerden im konkreten Einzelfall erteilt wurde.